

den Grundsätzen des römischen Testierrechts üblichen Formularteile, gelangte allerdings darüber hinaus kaum zu inhaltlichen Erkenntnissen⁹. Baakens Überlegungen wurden durch einen Aufsatz von Ludwig Vones aus dem Jahr 2002 in Frage gestellt, der in dem Dokument eher einen Vertragsentwurf erkennen wollte. Dieser scheine einseitig in eine rechtsverbindliche Form gebracht worden zu sein und lasse im Fluß befindliche Verhandlungen erkennen. Die Bestimmungen skizzieren ihm zufolge eine Minimallösung für die staatsrechtlichen Probleme Heinrichs VI. mit dem Reich, Sizilien und dem Papsttum¹⁰. Eine in mancher Hinsicht ähnliche Position nahm Thomas Ertl in seiner fast gleichzeitig erschienenen Dissertation über das Kanzlei- und Urkundenwesen Heinrichs VI. ein. Er arbeitete heraus, daß das Formular des Dokuments viel eher für einen politischen Vertrag als für ein Testament typisch sei. Der Inhalt böte keinerlei Hinweise auf eine Fälschung, gleich ob von der Kirche oder von Markward veranlaßt, da mögliche Motive nicht mit der politischen Situation in Einklang gebracht werden könnten. Zwar sei es nicht möglich, das *discrimen verac falsi* völlig sicher zu entscheiden, doch dürfe vermutet werden, daß es sich tatsächlich um den Teil eines kaiserlichen Vermächtnisses oder Verhandlungsangebots handelt¹¹.

Die Behandlung des Schriftstücks durch die Geschichtswissenschaft mit einer Vielzahl von ausführlichen, zum Teil auch ausufernden Argumentationen vermittelt ein verwirrendes Bild und hat bis heute kein abschließendes, allgemein anerkanntes Ergebnis hervorgebracht. Zwar ist in jüngster Zeit wieder einmal die Tendenz zu erkennen, den Text in der überlieferten Form als echt zu betrachten, doch herrscht nach wie vor eine gewisse Ratlosigkeit beim Umgang mit den verschiedenen Bestimmungen, die bei näherer Betrachtung laufend

9) Gerhard BAAKEN, Das Testament Heinrichs VI., ZRG Germ. 116 (1999) S. 23-36.

10) Ludwig VONES, „Confirmatio Imperii et Regni“. Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI., in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. v. Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9, 2002) S. 312-334, hier S. 328 ff. – Bereits Piero ZERBI, Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198 (Scienze storiche 26, ²1980) S. 133 f. mit Anm. 240, hatte den Kompromißcharakter des Dokuments betont, das nur formal als ein unilateraler Akt ausgestellt worden sei.

11) Thomas ERTL, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 303, 2002) S. 147-163.